

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0211/2006

Abteilung: Finanzen, Immobilien

Bearbeiter/in: Marianne Knoth

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Hauptausschuss	05.12.2006	nicht öffentlich	Information
Stadtrat	14.12.2006	öffentlich	Information

Betreff: **Beteiligungsbericht nach § 90 Abs. 2 GemO**

Mit der Änderung der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.04.1998 wurden die Gemeindeverwaltungen verpflichtet, zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplans dem Rat einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie mit mindestens 5 v. H. beteiligt sind, sowie über ihre Eigenbetriebe vorzulegen (§§ 85 und 90 GemO). Dies gilt auch für Unternehmen und Einrichtungen, die Aufgaben nach § 85 Abs. 1 und 3 GemO wahrnehmen.

Allgemeines:

1. Die **Anlage 1** enthält eine tabellarische Übersicht über sämtliche unmittelbare Beteiligungen der Stadt.
1. Für die in der Anlage 1 aufgeführten wirtschaftlichen Unternehmen FSG, SWS, WES, die nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen AES, Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus Speyer Eins GmbH, Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus Speyer Zwei GmbH, den Eigenbetrieb EBS, GEWO, GML sowie für die sonstigen Einrichtungen Altenheim, die Stiftung der Stadt Speyer für Kunst und Kultur, die Stiftung "Historisches Museum der Pfalz" und den Verein "Erholungsgebiet in den Rheinauen" e. V. sind in den **Anlagen 2 - 12** die Beteiligungen der Stadt dargestellt.

Für die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen müssen nach § 85 Abs. 1 GemO folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der öffentliche Zweck muss das Unternehmen rechtfertigen,
- das Unternehmen muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
- der öffentliche Zweck kann nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden.

Keine wirtschaftlichen Unternehmen sind nach § 85 Abs. 3 GemO Einrichtungen, die überwiegend folgenden Zwecken dienen:

- Erziehung, Bildung und Kultur,
- Sport und Erholung,
- Sozial- und Jugendhilfe,
- Gesundheitswesen,
- Umweltschutz,
- Wohnungs- und Siedlungswesen,
- Deckung des Eigenbedarfs der Stadt.

Für die nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen und die sonstigen Einrichtungen ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 GemO nicht nachzuweisen.

3. Für Baugenossenschaft, Pfalzwerke AG, Saar Ferngas AG, Kulturstiftung Speyer, GABIS und TDG sind keine Beteiligungsberichte zu erstellen.

Bei Baugenossenschaft, Pfalzwerke AG, Saar Ferngas AG, Kulturstiftung Speyer, GABIS und TDG ist die Stadt mit weniger als 5 % beteiligt, ein Beteiligungsbericht ist jedoch nach § 90 Abs.2 GemO nur bei Beteiligungen von mindestens 5 % zu erstellen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Anlagen: 12